

## B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **55 (1958)**

Heft (10)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Entscheide

## auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

---

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSGLI AG, ZÜRICH  
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

---

21. JAHRGANG

Nr. 10

1. OKTOBER 1958

---

### B. Entscheide kantonalen Behörden

**20. Vernachlässigung von Unterstützungspflichten.** *Nur wer durch die Vernachlässigung von Unterstützungspflichten in seiner rechtlich geschützten Sphäre unmittelbar verletzt ist, kann als Privatkläger auftreten; die gemäß Art. 217 StGB antragsberechtigten Behörden sind als Privatkläger nicht zugelassen. – Schweres Verschulden hindert die Berücksichtigung von Strafmilderungsgründen. – Die Rechtswohlthat des bedingten Strafvollzuges kann aus materiellen Gründen versagt werden, auch wenn die formellen Voraussetzungen für eine Gewährung erfüllt sind.*

1. Am 25. Februar 1955 verpflichteten sich die Eheleute K. in einem gerichtlichen Vergleich der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern gegenüber solidarisch, monatlich einen Beitrag von insgesamt Fr. 30.– an die Versorgungskosten ihrer drei Kinder zu bezahlen. Trotz der äußerst bescheidenen Höhe dieses Betrages sind sie dieser Verpflichtung indessen nie nachgekommen. Am 23. Oktober 1957 stellte die genannte Fürsorgebehörde deshalb Strafantrag gegen A.K. wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflichten gegenüber seinen Kindern L., geb. 25.10.1945, La., geb. 19.1.1947, und G., geb. 21.3.1948; gleichzeitig konstituierte sie sich als Privatklägerin im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 und 2 StrV (S. 5 und 56). Nach Anerkennung des rückständigen Betrages von Fr. 930.– beteiligte sich die Fürsorgedirektion des Kantons Bern weiterhin als Privatklägerin gemäß Art. 43 Ziff. 1 StrV.

Mit Urteil des Gerichtspräsidenten von B. wurde K. am 10. Januar 1958 der Vernachlässigung der Unterstützungspflichten für schuldig befunden und zu 4 Monaten Gefängnis und zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt.

Gegen dieses Urteil erklärte der Angeschuldigte vier Tage später in einem Brief form- und fristgerecht die Appellation. In der Verhandlung vor der I. Strafkammer beschränkte er diese auf das Strafmaß; insbesondere ersuchte er um Gewährung des bedingten Strafvollzuges. Damit ist das erstinstanzliche Urteil, soweit den Schuldspruch wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflichten betreffend, in Rechtskraft erwachsen. Die Kammer hat mithin nur noch über die Höhe der Strafe und die Frage des bedingten Strafvollzuges zu befinden.

2. Vorgängig ist indessen die zu Beginn der oberinstanzlichen Verhandlungen von Amtes wegen aufgeworfene Vorfrage betreffend die Zulassung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern als Privatklägerin zu entscheiden.

Nach Art. 43 des Strafverfahrens des Kantons Bern wird als Privatkläger angesehen: «1. wer als Verletzter zuhanden der Strafgerichtsbehörden erklärt, daß er Bestrafung eines von ihm Beschuldigten verlangt und Parteirechte im Verfahren ausüben will; 2. wer gemäß Art. 3 bei den Strafgerichtsbehörden eine Zivilklage aus strafbarer Handlung anbringt». «Die Zivilklage aus einer strafbaren Handlung kann von jedem Verletzten im Anschluß an das Strafverfahren vor dem Strafrichter geltend gemacht werden» (Art. 3 Abs. 1 StrV). Entscheidend für die Zulassung der Fürsorgebehörde als Privatklägerin ist somit die Frage, ob dieser im Sinne von Art. 3 und 43 StrV Verletzteneigenschaft zukommt oder nicht.

Mit dem Begriff des Verletzten hatten sich die Strafkammern schon wiederholt zu befassen. In ihrem Urteil vom 15. März 1957 i.S. Mi. wegen unlauteren Wettbewerbes hat die II. Strafkammer diese Frage eingehend geprüft und ist dabei zum Schluß gekommen, daß in Zukunft die gemäß Art. 217 Ziff. 2 StGB antragsberechtigten Behörden nicht mehr als Privatkläger zugelassen werden können. Nach der geltenden bernischen Praxis ist als Verletzter anzusehen, wer behauptet, eine strafbare Handlung habe auf ein ihm im Zeitpunkt der Begehung zustehendes, geschütztes Rechtsgut unmittelbar eingewirkt (ZBIV 85, 230). Demnach kann nur der durch die Tat in seiner rechtlich geschützten Sphäre *unmittelbar* Verletzte als Privatkläger auftreten. In analoger Weise hat sich das Bundesgericht bei der Auslegung von Art. 28 StGB mit dem Begriff des Verletzten auseinandergesetzt. Verletzt im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmung ist nicht jeder, dessen Interessen durch die strafbare Handlung irgendwie beeinträchtigt werden, sondern nur der Träger des unmittelbar angegriffenen Rechtsgutes (BGE 74 IV 7).

Es bedarf keiner langen Erörterungen, um darzutun, daß bei dem Delikt nach 217 StGB allein der Unterstützungsberechtigte, und nicht die allenfalls Unterhaltsbeiträge ausrichtende Fürsorgebehörde unmittelbar verletzt ist. Wenn die betreffenden Behörden dennoch zur Antragstellung legitimiert sind, so allein deshalb, weil sie durch den durch Bundesgesetz vom 5. Oktober 1950 revidierten Art. 217 Ziff. 2 StGB in Verbindung mit Art. 26 bis E.G. z. StGB (vgl. Gesetz über den Ausbau der Rechtspflege vom 10. Februar 1952 Art. 4 Ziff. 3) ausdrücklich dazu ermächtigt werden. Wie der Kassationshof in BGE 78 IV 98 ausgeführt hat, ist durch die Schaffung von Art. 217 Ziff. 2 StGB das Antragsrecht «auch vom Kanton bezeichneten Behörden» nicht deshalb zuerkannt worden, weil man das Gemeinwesen als verletzt betrachtet hätte, sondern weil oft unterhalts- oder unterstützungsberechtigte Frauen unter dem Drucke des säumigen Schuldners sich nicht getrauten, gegen diesen vorzugehen oder aus Gleichgültigkeit oder irgendwelchen andern Überlegungen zum Nachteil der Kinder den Strafantrag unterließen.

Vom Grundsatz der Unmittelbarkeit der Verletzung hat indessen die bernische Praxis zum Art. 43 StrV bis anhin Ausnahmen zugelassen. Im Bewußtsein eines Einbruchs in das Unmittelbarkeitsprinzip wurde die Subrogation der Parteirechte der Verletzten auf die Suva, Militärversicherung etc. anerkannt und diese als Privatkläger zugelassen, um damit die adhäsionsweise Geltendmachung von Zivilansprüchen nicht zu verunmöglichen (Waiblinger, N. 2 Abs. 3 zu Art. 3 StrV).

Gestützt auf diese Praxis hat der erstinstanzliche Richter die Fürsorge-  
direktion des Kantons Bern als Privatklägerin zugelassen, indem er argumentierte, sie sei gemäß Art. 329 Abs. 3 ZGB infolge Subrogation an Stelle der unterstützungsberechtigten Kinder getreten. Er hat aber übersehen, daß auch die bisherige Praxis nur bestimmte Fälle von Subrogation zugelassen hat und daß solche

des Art. 329 Abs. 3 ZGB nicht dazugehören. Die Gründe, die zur Zulassung gewisser Subrogationsfälle geführt haben, treffen im vorliegenden Falle nicht zu. Die Ausnahme betreffend die Fälle von Subrogation wurde gemacht, um die adhäsionsweise Geltendmachung von Zivilansprüchen nicht zu verunmöglichen (Waiblinger, N. 2 Abs. 3 zu Art. 3 StrV). Es besteht kein Anlaß, sie dort beizubehalten, wo gar keine Zivilklage in Frage kommen kann, wie z. B. beim Delikt der Vernachlässigung von Unterstützungsspflichten. Durch Art. 217 StGB wird die Nichterfüllung einer gesetzlich, vertraglich oder gerichtlich begründeten Forderung geahndet. Sicher liegt deshalb eine unerlaubte Handlung vor, aber ein Schaden aus unerlaubter Handlung ist nicht eingetreten, da die Forderung weiterbesteht. Durch das neue Urteil könnte dem Privatkläger deshalb nichts anderes zugesprochen werden, als wieder eine Forderung, die an Stelle der ursprünglichen Forderung treten würde. Weder rechtliche noch praktische Überlegungen vermögen aber eine derartige Novation zu begründen. Im Verfahren wegen Vernachlässigung von Unterstützungsspflichten sind deshalb keine Zivilbegehren zuzulassen. Die Unterstützung gewährende Fürsorgebehörde ist deshalb nicht mehr als Privatklägerin zuzulassen. Es stellt sich die Frage, ob ein solches Ergebnis zweckmäßig und wünschenswert ist, da die Zulassung der Behörde vor dem erstinstanzlichen Gericht an sich sehr nützlich wäre, da vor dem erstinstanzlichen Richter dadurch häufig Strafanträge nach erfolgtem Vergleich zwischen den Parteien wieder zurückgezogen werden können. Trotz der Nichtzulassung der Behörde als Privatklägerin bleibt jedoch diese Möglichkeit bestehen, wenn ein Vertreter der Behörde als Zeuge vorgeladen und dann zu einer eventuellen vergleichsweisen Lösung Hand bieten würde.

In der Plenumssitzung der Strafkammern vom 2. April 1958 ist die Frage diskutiert worden, ob die Zulassung zur Privatklage in den vorerwähnten Subrogationsfällen sachlich gerechtfertigt sei und einem praktischen Bedürfnis entspreche. Nachdem, wie vorstehend ausgeführt, die kantonale Fürsorgedirektion auch im Rahmen der bisherigen Praxis nicht zugelassen ist, kann diese Frage vorläufig offen gelassen werden.

3. Was das Strafmaß anbelangt, hat die Vorinstanz mit Recht festgestellt, daß K. ein beträchtliches Verschulden trifft. Nachdem er bereits vor dem Jahre 1955 seinen Unterhaltspflichten in höchst ungenügendem Maße nachgekommen war, hat er seit der Unterzeichnung des mit der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern abgeschlossenen Vergleiches keinen Rappen an die Unterhaltskosten seiner Kinder beigetragen. Auch nach der rogatorischen Einvernahme im November 1957, anlässlich welcher er auf das Bestimmteste versprach, inskünftig Zahlungen zu erbringen, hat sich in dieser Beziehung nichts geändert. Daß dieses Verhalten des Angeschuldigten sowohl auf dessen Arbeitsscheu und Liederlichkeit, als auch auf seinen bösen Willen zurückzuführen ist, hat die Vorinstanz in einläßlicher Weise dargetan. Wer wie K. seit Jahr und Tag keiner geregelten Arbeit nachgeht, es vorzieht, sich zeitweise von seiner Frau, die als Zeitungsverträgerin Fr. 250.— im Monat verdient, unterhalten zu lassen, und das Wenige, das er durch eigene Arbeit erwirbt, noch im Wirtshaus vertut, der verdient strenge Bestrafung. Wohl mag es zutreffen, daß K. zufolge seines Herzasthmas nicht jede beliebige Arbeit hätte annehmen können. Bei der heutigen Konjunktur wäre es indessen dem 46jährigen Mann ein Leichtes gewesen, eine seiner Konstitution Rechnung tragende, dauernde Anstellung zu finden. Dies schien jedoch nicht in seiner Absicht zu liegen. Anstatt sich nach einer regelmäßigen Arbeit umzusehen,

zog er es vor, unkontrollierbaren Tätigkeiten, wie der eines Blumenhausierers nachzugehen. Im übrigen deuten gerade seine häufigen Wirtshausbesuche daraufhin, daß es mit seinem Gesundheitszustand wohl nicht so schlimm bestellt ist, wie er dem Gericht weiszumachen versuchte.

Zufolge seines liederlichen Lebenswandels hatten sich die Behörden mit K. schon seit Jahren zu beschäftigen. So sah sich der Regierungsrat des Kantons Bern im Jahre 1951 genötigt, seine Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt zu verfügen; der Vollzug wurde allerdings unter Auferlegung einer Probezeit von einem Jahr aufgeschoben. Trotz des ihm damals entgegengebrachten Vertrauens hat sich K. in den letzten Jahren in keiner Weise zu halten vermocht. In Anbetracht all dieser Umstände – insbesondere aber des schweren Verschuldens – besteht für die I. Strafkammer kein Anlaß, die vom Gerichtspräsidenten von B. ausgefallte Gefängnisstrafe von 4 Monaten herabzusetzen. Sie ist vielmehr zu bestätigen.

Wenn auch die formellen Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges bei K. gegeben wären, so kann diese Rechtswohlthat nach dem Gesagten aus materiellen Gründen nicht in Frage kommen. Weder Vorleben noch Charakter des Verurteilten lassen erwarten, daß er sich durch diese Maßnahme von weiteren Verbrechen und Vergehen, insbesondere von weiterer Vernachlässigung der Unterstützungspflicht abhalten lassen werde. Bezeichnend für K. ist in dieser Beziehung der Umstand, daß er selbst seit der erstinstanzlichen Verurteilung keine einzige Zahlung an die Fürsorgebehörde erbracht hat und auch heute noch keine ernsthaften Anstrengungen unternimmt, um eine Stelle zu finden. Angesichts der von K. an den Tag gelegten Einsichtslosigkeit, drängt sich heute der Vollzug der ausgefallten Freiheitsstrafe geradezu auf.

4. Die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils, soweit es noch zu überprüfen war, hat nach Art. 260 Abs. 1 und 325 Abs. 1 StrV zur Folge, daß der Angeschuldigte zu den erstinstanzlichen Kosten auch noch die oberinstanzlichen Kosten zu tragen hat. Durch die Beteiligung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern am Verfahren sind keine besonderen Kosten erwachsen, weshalb in dieser Hinsicht keine Kostenausscheidung zu erfolgen braucht.

Aus diesen Gründen wird in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils, soweit es noch zu überprüfen war, *erkannt*:

A. K. wird gestützt auf den rechtskräftigen Schuldspruch des Gerichtspräsidenten von B. vom 10. Januar 1958 *wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflichten*, fortgesetzt begangen in der Zeit vom 25. Februar 1955 bis zum 10. Januar 1958 z. N. seiner Kinder, in Anwendung der Art. 217 StGB und 260, 325 StrV *verurteilt*:

1. zu 4 Monaten Gefängnis;
2. zu den ergangenen Verfahrenskosten erster Instanz;
3. zu den Verfahrenskosten oberer Instanz.

(Entscheid des Obergerichtes des Kantons Bern, I. Strafkammer, vom 3. April 1958.)

21. *Etatstreit. Auf den Etat der dauernd Unterstützten gehört als hilflos ein minderjähriges Kind, das bei seinen Eltern lebt, wenn diese voraussichtlich dauernd oder während längerer Zeit nicht fähig sind oder nicht dazu gebracht werden können, die*

*Kosten seines Unterhaltes zu bestreiten, und wenn hierfür auch keine andern Hilfsquellen als die Armenpflege zur Verfügung stehen.*

1. W. H., geboren den 20. Juli 1950, von S., wohnhaft bei den Eltern, damals in L., wurde am 1. November 1956 vom zuständigen Fürsorgeinspektor gemäß dem Vorschlag der Fürsorgekommission L. auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1957 aufgenommen. Auf Beschwerde der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde des Unterstützten, S., wurde diese Verfügung vom Regierungstatthalter von S. mit Entscheid vom 27. Juni 1958 aufgehoben. Diesen Entscheid hat die Einwohnergemeinde L. rechtzeitig an die kantonale Fürsorgedirektion weitergezogen. Sie beantragt Abänderung des Entscheides im Sinne der Bestätigung der Etataufnahme. Die Einwohnergemeinde S. beantragt Abweisung der Weiterziehung unter Kostenfolge.

2. Ein unmündiges Kind, das bei seinen Eltern lebt, gehört dann als hilfloses im Sinne von § 6 des Armen- und Niederlassungsgesetzes auf den Etat der dauernd Unterstützten, wenn die Eltern voraussichtlich dauernd oder während langer Zeit nicht fähig sind oder nicht dazu gebracht werden können, die Kosten seines Unterhaltes zu bestreiten, und wenn hierfür auch keine andern Hilfsquellen als die Armenpflege zur Verfügung stehen.

Der Vater des Kindes war im Herbst 1956, als die streitige Etataufnahme verfügt wurde, als Hirt auf einer Alp in L. angestellt. H. hatte diese Hirschaft im Frühjahr 1955 völlig mittellos angetreten. Dazu kam, daß die Bar- und Naturalentschädigungen, die ihm nach dem Dienstvertrag zustanden, ungenügend waren und es ihm auch mit den gesetzlichen Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer nicht ermöglichten, seine siebenköpfige Familie ohne fremde Hilfe durchzubringen.

Ferner befand sich die Ehefrau und Familienmutter im Jahre 1956 während 9 Wochen in Spitalpflege. Im Herbst 1956 herrschte in der Familie H. offensichtlich eine schwere Notlage, obschon Nachbarn sowie Gäste eines Kurhauses und die Gemeinde sich ihrer angenommen hatten.

Mit der Vorinstanz betrachtet jedoch die kantonale Fürsorgedirektion diese Notlage nicht als eine unvermeidlich dauernde im Sinne des Armen- und Niederlassungsgesetzes. Ihre Ursache lag vorwiegend in den außerordentlich ungünstigen Entlohnungsbedingungen, unter denen H. die Hirtenstelle übernommen hatte. Es ist zwar auch der Fürsorgedirektion bekannt, daß die Entlohnung der Hirten oder Gäumer auf den Alpweiden des Oberemmentals und des Entlebuches ganz allgemein zu wünschen übrig läßt und kinderreichen Familien nur eine äußerst bescheidene Lebenshaltung gestattet. Untüchtige, welche die gebotenen Nebenverdienstmöglichkeiten nicht auszunützen verstehen, verarmen fast immer nach kurzer Zeit, auch wenn die Anstellungsbedingungen verhältnismäßig günstig sind. Tüchtigen, fleißigen Hirten dagegen, die beim Abschluß des Dienstvertrages auf angemessene Entlohnung dringen, vermag eine Hirschaft durchaus ein bescheidenes Auskommen zu bieten, wenn die Familienlasten nicht übermäßig groß sind. — G. H. konnte trotz einer gewissen geistigen Schwerfälligkeit nicht als untüchtig bezeichnet werden. Er und seine Ehefrau gelten als sehr fleißig. Die Hirtenarbeit sagt ihnen offenbar zu, und die nötige Genügsamkeit ist ihnen auch eigen. Sie dürfen auf hinreichende Entlohnung Anspruch erheben. Der Beistand, welcher dem G. H. gemäß Art. 394 ZGB als Betriebsberater ernannt worden war, hatte denn auch eine gewisse Verbesserung der Anstellungsbedingungen für seinen

Schützling erreicht. Seine Intervention hatte dann allerdings zur Kündigung des Hirtenschaftsvertrages durch die offenbar wenig großzügigen Alpbesitzer auf Ende März 1957 geführt. Es erschien aber im Herbst 1956 nicht als ausgeschlossen, sondern im Gegenteil als wahrscheinlich, daß H. auf den 1. April 1957 eine neue Hirten- oder eine Knechtenstelle finden werde, die ihm und seiner Familie normalerweise gestattete, ohne fremde Hilfe auszukommen.

Bevor er die Hirtenschaft übernahm, war G. H. während eines Jahres in der Gemeinde S. Bauhandlinger gewesen. Damals verbrauchte er für den laufenden Unterhalt seiner Familie nicht nur seinen Arbeitserwerb, sondern dazu noch einen Erbteil von rund Fr. 4000.—. Daraus darf aber ebenfalls nicht geschlossen werden, daß G. H. unter allen Umständen unfähig sei, mit seinem Arbeitserwerb seine Familie durchzubringen. Eine Bauarbeiterfamilie muß eben sämtliche Lebensmittel für teures Geld im Laden kaufen, während die Hirtenfamilie Milch, Kartoffeln, Gemüse und Brennholz weitgehend selber produziert oder zu günstigen Bedingungen, wenn nicht unentgeltlich, vom Arbeitgeber geliefert erhält.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz muß die Fürsorgedirektion die Aufnahme eines Kindes der Familie H. auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1957 als zum mindesten verfrüht bezeichnen.

3. Die Weiterziehung ist daher als unbegründet abzuweisen. (Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 28. September 1958.)

**22. Vormundschaftswesen.** *Wird eine Person in dauernde armenrechtliche Obhut der heimatlichen Behörden genommen, so geht der frühere zivilrechtliche Wohnsitz auch dann unter, wenn im Heimatkanton Anstaltsversorgung eintritt; Art. 26 ZGB findet keine Anwendung.*

E. S., geboren 1921, diplomierter Techniker, von H., wohnhaft in L. (NE), wurde am 18. Juli 1956 von der dortigen Vormundschaftsbehörde in Anwendung von Art. 369 ZGB (Geisteskrankheit) unter Vormundschaft gestellt; gleichzeitig wurde dessen Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt verfügt. Die Vormundschaft wurde vorerst von der Vormundschaftsbehörde L. geführt. Auf deren Ansuchen beschloß die Vormundschaftsbehörde H. am 11. Oktober 1957, diese Vormundschaft zur Weiterführung zu übernehmen. Hiegegen führte E. S. Beschwerde beim Regierungsstatthalter von W. mit der Begründung, daß die Vormundschaft nach Art. 376 ZGB am Wohnsitz zu führen sei; der Aufenthalt in einer Anstalt sei aber nach Art. 26 ZGB nicht geeignet, Wohnsitz zu begründen, so daß er seinen frühern Wohnsitz beibehalten habe. Mit Entscheid vom 5. Februar 1958 hat der Regierungsstatthalter von W. die Beschwerde abgewiesen. Dieser Entscheid steht nunmehr infolge rechtzeitiger Weiterziehung durch den Beschwerdeführer zur Überprüfung durch den Regierungsrat.

Der Regierungsrat zieht *in Erwägung*:

Wie der Beschwerdeführer richtig geltend gemacht hat, wird eine Vormundschaft nach Art. 376 ZGB am Wohnsitz geführt und begründet der Aufenthalt in einer Anstalt nach Art. 26 ZGB keinen zivilrechtlichen Wohnsitz. Anders verhält es sich indessen, wenn eine Person in dauernde armenrechtliche Obhut durch die heimatlichen Behörden genommen wird. Bei diesem Sachverhalt geht der Wohnsitz vielmehr auf die Heimatgemeinde über; denn in einem solchen Falle sind die Beziehungen zum frühern Wohnsitz endgültig abgebrochen und der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Versorgten, d. h. der Wohnsitz, liegt am Ort, der ihm

von den Behörden als dauernder Aufenthalt angewiesen worden ist (BGE 65 II 97; 69 II 3). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, indem die Fürsorgedirektion des Kantons Bern für die Versorgungskosten aufzukommen hat und S. auf unbestimmte Zeit in eine Heil- und Pflegeanstalt des Heimatkantons eingewiesen worden ist.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

Der Rekurs wird abgewiesen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. März 1958.)

---

**Fürsorgeamt Winterthur. Armenpflege.** Bericht pro 1957. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Unterstützungsleistungen um Fr. 9961.– oder 0,42% gesenkt und machen Fr. 2 381 058.– aus. An Rückerstattungen von Behörden und Privaten gingen Fr. 880 019.– ein, so daß die Nettoaufwendungen für die offene und geschlossene Fürsorge Fr. 1 501 039.– ausmachen. Bei Fr. 3 223 943.– Gesamteinnahmen und Fr. 2 593 340.– Totalausgaben ergibt sich ein Jahresvorschlag von Fr. 630 594.–. Der Steuerertrag erreichte bei einem Steuerfuß von 17% Fr. 2 314 148.– und überstieg den Voranschlag um Fr. 214 148.–. Rückerstattungen und Verwandtenbeiträge können bei einem wesentlichen Teil der Schuldner nur durch Lohnabtretungen oder erst auf dem Wege der Betreibung eingebracht werden. Die Gerichtspraxis lockert in dieser Beziehung immer mehr die verwandtschaftliche und familiäre Mitverantwortung. In krassen Fällen haben wir trotzdem Strafanzeige wegen Umgehung der gesetzlichen Unterhaltspflicht eingereicht. Unnachsichtliche Strenge ist besonders am Platze bei Vernachlässigung der Alimentenverpflichtung nach Scheidungen und für außereheliche Kinder.

Von den gesamten Unterstützungsleistungen entfallen 73% auf Kantonsbürger, 21% auf Bürger von Konkordata und je 3% auf die übrigen Schweizer und auf Ausländer. Die Zahl der Fälle betrug 1558, gegenüber 1553 im Vorjahr. – Die Richtsätze für die Unterstützungen wurden im Berichtsjahr entsprechend der Teuerung und in Anpassung an die verbesserte Lebenshaltung wesentlich erhöht. Die Kostgelder für Heime und Anstalten sowie die Pflegegelder für versorgte Kinder erfuhren weiterhin eine starke Erhöhung. – Eine wenn auch dünne Schicht unserer Bevölkerung, besonders neu zugewanderte Familien und junge Einzelpersonen, scheint sich bei der blühenden Konjunktur nicht zurechtzufinden. Sie verfällt zu leicht den Verlockungen des Alkohols, der leichten Vergnügungsstätten, der Abzahlungsgeschäfte, der Mode und dem Luxus. Den Weg zur Armenpflege nehmen sie dann nicht zu tragisch, während die «Verschämten» oft zu spät erfaßt werden können.

Bei den Gemeinden der nicht dem Konkordat angehörenden Kantone hält es oft schwer, eine positive Einstellung zu den städtischen Lebensbedürfnissen und zu den Ansprüchen an das heutige moderne Leben zu erreichen, sei es in bezug auf die hohen Mietzinse, die Badewanne, die verbesserte Ernährung, die Bekleidung und den Sportbetrieb der Jungen. Auch die zweckmäßige Versorgung von Erwachsenen und Kindern in wohlangepaßten Heimen oder Familien stößt oft auf Widerstand. Billigkeit ist leider noch hier und da als oberstes Prinzip der Armenfürsorge anzutreffen. Es ergibt sich daher oftmals die Problemstellung, ob aus freiwilligen Mitteln nachgeholfen, die Heimschaffung angestrebt oder eine Zurücksetzung gegenüber unseren Bürgern und Konkordatsangehörigen zugelassen werden soll. Für freiwillige Zugaben sind im Berichtsjahr Fr. 10 930.– aufgewendet worden.

R. C., Z.